



Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt	12.12.2023
--	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	747/2023-1
-------------	------------

Stand	21.11.2023
-------	------------

**Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen**

**Sachverhalt**

Die Verwaltung beantwortet die Fragen aus vorherigen Sitzungen wie folgt:

AM Dr. Preiß (TOP 16, SKEA 14.09.2023)

Zusatzfragen

AM Dr. Preiß:

Es wurde beschlossen, dass zunächst keine Grabsteine mehr zerstört werden sollen. Dies sollte bitte von der Verwaltung den zuständigen Stellen mitgeteilt werden.

Antwort:

Die Verwaltung stellt sicher, dass keine weiteren Grabsteine mehr zerstört, sondern zunächst gelagert werden.

Laut Aussage von Herrn Dr. Preiß wurden trotz des vorausgegangenen Beschlusses weiterhin Grabsteine zerstört.

**Stellungnahme aus Sicht des StadtBetrieb Bornheim AöR:**

Einleitung:

Dem StadtBetrieb Bornheim AöR (SBB) ist die Unterhaltung der Friedhöfe seitens der Stadt Bornheim übertragen worden. Die Friedhofsflächen befinden sich im Eigentum des SBB. Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim (Friedhofssatzung) sowie die Friedhofsgebührensatzung werden im Verwaltungsrat des SBB beraten und beschlossen. Sämtliche Grabaufbauten befinden sich im Eigentum der nutzungsberechtigten Personen. Die Grabmale werden zwar fest mit dem Boden verbunden, jedoch erfolgt dies von Anfang an nur auf Zeit. Die Vorschriften der Friedhofssatzung beziehen sich insbesondere auf die Gestaltung von Grabstätten sowie deren Maße und Ausführung. Die Grabmale werden aus Gründen der Verkehrssicherheit vom Betreiber der Einrichtung Friedhof (SBB) jährlich einer Standsicherheitsprüfung unterzogen, jedoch obliegt es den nutzungsberechtigten Personen, für die Standsicherheit zu sorgen. Das grundlegende Eigentumsverhältnis wird durch die Friedhofssatzung nicht berührt.

Bei der Räumung von Grabstätten wird wie folgt unterschieden:

Reihengrabstätten:

- Räumungskosten sind bereits in den Gebühren des Erwerbs eingerechnet. Die Räumung von Reihengrabstätten erfolgt durch den SBB im Frühjahr eines jeden Jahres und wird in jedem September eines Jahres zuvor öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt das Anbringen eines Aufklebers auf den Grabstätten, die auf die bevorstehende Räumung aufmerksam machen.

Wahlgrabstätten:

- Die Räumung von Wahlgrabstätten obliegt gem. Friedhofssatzung den Nutzungsberechtigten Personen. Diese Personen werden 3 Monate vor Ablauf vom SBB angeschrieben und aufgefordert, das Nutzungsrecht an den Grabstätten zu verlängern oder darauf zu verzichten. Im Falle des Verzichts haben die Nutzungsberechtigten Personen 3 Monate Zeit, die Grabstätten zu räumen bzw. räumen zu lassen (Räumungsfrist). Dabei sind sämtliche baulichen Anlagen inkl. Fundament sowie die Bepflanzung zu entfernen. Eine Räumung durch den SBB erfolgt in diesem Fall nicht, d. h. mit der Räumung beauftragen die Nutzungsberechtigten Personen eigenständig (i.d.R.) einen Steinmetz. Der SBB kontrolliert nach der Räumungsfrist routinemäßig das Ergebnis.
- Grabstätten werden vorzeitig geräumt (Ruhefrist abgelaufen), da sie nicht mehr benötigt werden (z.B. Entscheidung in der Familie in Richtung Urnenbeisetzung). Hierzu ist eine Beantragung beim SBB erforderlich. Die Räumung erfolgt dann wie zuvor beschrieben.
- Bei Wahlgrabstätten, bei denen die Nutzungsberechtigten Personen verstorben bzw. nicht mehr zu ermitteln sind (Ausnahmefall), erfolgt die Räumung, wie bei Reihengräbern, durch den SBB.

#### Beschluss SKEA und diesbezügliche Frage AM Dr. Preiß

Der Beschluss richtet sich zunächst an die Verwaltung (Denkmalbehörde) und beschreibt ab Punkt 5 ein Vorgehen, erhaltens- und schützenswerte Grabsteine auf den Friedhöfen in Bornheim zu überprüfen, zu erfassen, Kontakt mit den Hinterbliebenen aufzunehmen, diese über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten, Grabsteine unter Denkmalschutz zu stellen und zu erhalten.

Unabhängig davon, bis wann die Denkmalbehörde dieses Vorgehen umsetzt, soll bis dahin (Punkt 6) die Sicherstellung von Grabsteinen, die akut von Zerstörung bedroht sind, als Sofortmaßnahme durchgeführt werden.

An dieser Stelle tritt die Zuständigkeit des SBB, wie einleitend beschrieben, ein, da der SBB die Räumung von Grabstätten über die Friedhofssatzung geregelt hat bzw. die Räumungen in bestimmten Fällen selbst durchführt.

Eine Umsetzung des Punktes 6 hat folgende Auswirkungen:

- Die Räumung von Grabmalen (bei Verzicht) muss den Nutzungsberechtigten Personen zunächst untersagt werden (Eigentumsverhältnis beachten!). Die Umsetzung der Grabmale bspw. auf einen anderen Friedhof oder eine sonstige Weiterverwendung des Grabmals gleichermaßen.
- Die Grabmale müssen durch den SBB abgebaut werden, damit zumindest die Entfernung der Fundamente, die in der Regel den kostenintensiveren Teil der Räumung darstellt, über die Nutzungsberechtigten Personen abgewickelt werden kann.
- Der SBB verfügt nicht über die personellen und technischen Voraussetzungen, um Grabmale fachgerecht abzubauen. Dies müsste seitens des SBB fremdvergeben werden (Steinmetze).
- Die Kosten des Abbaus müssten den Nutzungsberechtigten Personen auferlegt werden. Über dieses Vorgehen gibt es jedoch keine eindeutige Verpflichtung aus der Friedhofssatzung. Die Kostenübernahme seitens der Nutzungsberechtigten Personen ist daher fraglich.
- Die Grabmale müssen eingelagert werden. Der SBB verfügt jedoch nicht über den rasch und kontinuierlich steigenden Platzbedarf, den ein solches Lager in Kürze bereitstellen müsste. Auch hier müssten Lagerflächen akquiriert werden (im besten Fall beim Steinmetz, der abbaut). Kosten der Einlagerungen und evtl. spätere Entsorgung, wie vor.
- Alternativ könnten die Grabmale zunächst auf den Grabstellen verbleiben. Dies verhindert jedoch die Räumung der Fundamente und greift zudem massiv in die

Belegungsplanung des SBB ein (Stelle kann bis zur Klärung durch die Denkmalbehörde nicht neu vergeben werden und muss durch den SBB gepflegt werden).

- Sämtliche genannten Kosten, wie Abbau und Einlagerung durch den SBB, Unterhaltung der abgelaufenen Grabstätten, belasten, wenn diese nicht über die Nutzungsberechtigten Personen übernommen werden, den Friedhof insgesamt und werden über die Friedhofsgebühren allen Friedhofsnutzern auferlegt oder führen zu einem Defizit, das aus öffentlichen Mitteln (städt. Haushalt) zu decken ist.

Aus den vorgenannten Gründen sieht der Vorstand des SBB die Umsetzung des Beschlusses (Punkt 6) kritisch. Der Vorstand des SBB begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen, erhaltens- und schützenswerte Grabmale zu erhalten! In der Vergangenheit hat der SBB bereits historische Grabmale vor einer Räumung bewahrt und erhält diese. Der Vorstand des SBB empfiehlt dringend, den Beschluss (Punkte 1-5) zeitnah durch die Denkmalbehörde umzusetzen, um eine Rechtsgrundlage für das Vorgehen zu schaffen und die Übernahme der Kosten klar zu regeln. Eine Unterstützung der Denkmalbehörde durch die Friedhofsverwaltung des SBB bei der notwendigen Begehung/Sichtung etc. wurde bereits angeboten und ist weiterhin gegeben. Die Beurteilung „erhaltenswert/schützenswert“ muss hierbei jedoch, wie auch die folgende Einstufung „Denkmalschutz“, von der Denkmalbehörde vorgenommen werden.

Der Vorstand hat der Denkmalschutzbehörde zudem angeboten, eine Liste aller im Rahmen der jährlichen Standsicherheitsüberprüfung festgehaltenen Denkmäler mit Foto zu übermitteln, um einen ersten Überblick zu erhalten.